



Kofinanziert von der  
Europäischen Union



## Merkblatt Vorhabenbeschreibung

**Merkblatt für die Antragstellung nach der Gemeinsamen Richtlinie des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kultur und des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz zur Förderung von Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel in den Bereichen Starkregenvorsorge sowie denkmal-geschützter Garten- und Parkanlagen**

### Förderbereich 2.1 – Kommunales Starkregenrisikomanagement

#### Für die fachliche Prüfung einzureichende Angaben und Unterlagen

Der Richtlinienenteil „Starkregen“ des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz des Landes Brandenburg (MLUK) zur Förderung von Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel in den Bereichen Starkregenvorsorge sieht vor, dass die ILB (Bewilligungsbehörde) auf der Grundlage einer fachlichen Stellungnahme des MLUK über die Bewilligung von Fördermitteln entscheidet.

Das Ergebnis der fachlichen Stellungnahme des MLUK ist die Befürwortung des Antrags bzw. die Empfehlung zur Ablehnung des Antrags. Ebenso enthält die Stellungnahme Vorschläge zu fachlich-inhaltlichen Nebenbestimmungen im Zuwendungsbescheid.

Nachfolgend werden die für die Fachstellungnahme vom Antragsteller einzureichenden Angaben und Unterlagen sowie der Inhalt der Prüfung durch das MLUK beschrieben.

#### **I. Fördergegenstand 2.1.1 der Richtlinie: Erarbeitung von Handlungskonzepten zum Umgang mit Starkregen**

##### **I.1 Herangehensweise zur Erarbeitung des Handlungskonzeptes zum Umgang mit Starkregen**

**Der Antragsteller** stellt den Anlass und Bedarf für das beantragte Fördervorhaben dar.

**Der Antragsteller** beschreibt anhand einer ersten Einschätzung die Gefahrenlage durch Starkregen. Es ist darzustellen in welchen Gebieten Handlungsbedarf besteht. Die Lage und Größe der gefährdeten Flächen ist in Karten darzustellen bzw. anzugeben. Dazu können bzw. sollten u.a. die Hinweiskarten Starkregengefahren des Bundesamtes für Kartographie und Geodäsie genutzt werden.<sup>1</sup> Soweit bereits Schäden durch vergangene Starkregenereignisse eingetreten sind, sind diese zu beschreiben.

---

<sup>1</sup> Hinweis: Starkregengefahrenhinweiskarte Brandenburg: Voraussichtliche Veröffentlichung der Karte im April 2024.

**Der Antragsteller** erläutert die Herangehensweise zur Erarbeitung der einzelnen Bestandteile des Handlungskonzeptes. Es ist generell darauf zu achten, dass Handlungskonzepte zum Umgang mit Starkregen mindestens die in Ziff. 2.1.1 der Richtlinie genannten Bestandteile enthalten müssen und diese in der angegebenen Reihenfolge abgearbeitet werden. Als Hilfestellung kann hierfür das „Merkblatt Leistungsbeschreibung<sup>2</sup>“ für die Erstellung eines Handlungskonzeptes zum Umgang mit Starkregen herangezogen werden. Es ist darzulegen wie im Handlungskonzept das ggf. bestehende Abwasserbeseitigungskonzept gemäß § 67 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) berücksichtigt wird. Das Handlungskonzept muss über das Abwasserbeseitigungskonzept hinausgehende Maßnahmen beinhalten.

**Der Antragsteller** fügt die unter Beachtung des „Merkblattes Leistungsbeschreibung“ erstellte Leistungsbeschreibung bei.

**Das MLUK** prüft, ob alle geforderten Bestandteile für ein Handlungskonzept zum Umgang mit Starkregen enthalten sind und ob der Handlungsbedarf für die Erstellung eines Handlungskonzeptes ausreichend begründet wurde.

### **I.2      Erforderlichkeit und Angemessenheit der für das Handlungskonzept geplanten Ausgabepositionen<sup>3</sup>**

**Der Antragsteller** reicht mit seinem Antrag eine aktuelle Kostenschätzung der Gesamtausgaben des Vorhabens, aufgeschlüsselt nach den Konzeptbestandteilen, mit einer entsprechenden Begründung ein. Soweit ein mit Preisen versehenes Leistungsverzeichnis bereits vorliegt, ist dies mit einzureichen. Die indirekten Ausgaben (siehe Punkt 5.4 der Richtlinie) werden als Pauschale auf die direkten Ausgaben (automatische Ermittlung über den Prozentsatz) gewährt und müssen daher nicht separat unterlegt werden.

**Das MLUK** prüft die dem Antrag beigefügte Ausgabenschätzung auf deren Notwendigkeit, Förderfähigkeit und die Angemessenheit der Höhe.

### **I.3      Angaben des Antragstellers zur Schätzung der Ergebnisindikatoren**

**Der Antragsteller** gibt im Antrag die erwarteten Indikatoren an.

**Das MLUK** prüft die Angaben auf Plausibilität.

---

<sup>2</sup> Hinweis: Voraussichtliche Veröffentlichung der o. g. Musterleistungsbeschreibung im Februar 2024

<sup>3</sup> Hinweis: Die Abstufung 60 % bzw. 80 % Zuschuss für kommunale Antragstellende wird angewendet.

## **II. Fördergegenstand 2.1.2 der Richtlinie: Kommunale bauliche und technische Maßnahmen zur Minimierung von Starkregengefahren**

### **II.1 Handlungskonzept**

**Der Antragsteller** beschreibt den Anlass und Bedarf für das beantragte Fördervorhaben.

**Der Antragsteller legt ein Handlungskonzept vor**, in dem die geplanten Maßnahmen eingebettet sind. Das kann ein bereits nach Ziff. 2.1.1 der Richtlinie gefördertes Konzept sein aber auch ein vergleichbares Konzept nach den Vorgaben gemäß Ziff. 2.1.1 der Richtlinie.

Die (nochmalige) Vorlage eines Handlungskonzeptes ist nicht erforderlich, wenn dieses schon nach Nr. 2.1.1 der Richtlinie gefördert und in diesem Zusammenhang vorgelegt wurde. Im Antragsformular ist darauf hinzuweisen, dass und wann das Handlungskonzept vorgelegt wurde.

**Das MLUK** prüft, ob die in Ziff. 2.1.1 der Richtlinie beschriebenen Inhalte der Konzept-Bestandteile

- Bestandsanalyse
- Gefährdungsanalyse
- Risikoanalyse/Risikobeurteilung und
- Maßnahmenentwicklung

zufriedenstellend abgearbeitet wurden. Bei nicht nach Ziff. 2.1.1 geförderten aber vergleichbaren Konzepten erfolgt die Prüfung sinngemäß.

### **II.2 Beschreibung der nach Ziff. 2.1.2 der Richtlinie beantragten Maßnahmen**

**Der Antragsteller** beschreibt die nach Ziff. 2.1.2 der Richtlinie beantragten Maßnahmen. Soweit mehrere Maßnahmen beantragt werden, die nicht unmittelbar zusammenhängen, sind gesonderte Anträge zu stellen. Die Gefahrenlage und die mit der Umsetzung der Maßnahmen angestrebten Ziele sind zu erläutern. (Soweit das Handlungskonzept mehrere Maßnahmen enthält, können auch einzelne ausgewählte Maßnahmen beantragt werden, wenn deren Umsetzung zu einer Minimierung von Starkregengefahren führt.) Der Bezug der Maßnahmen zu dem unter II.1 genannten Handlungskonzept muss klar erkennbar sein. Soweit bereits Schäden durch vergangene Starkregenereignisse eingetreten sind, sind diese zu beschreiben. Folgende Unterlagen sind mit dem Antrag einzureichen:

- vorliegendes Handlungskonzept
- Übersichtsplan und Lageplan in jeweils geeigneten Maßstäben
- Ausführungsplanung
- Genehmigungen für die beantragte Maßnahme

Noch ausstehende Unterlagen der Ausführungsplanung sind in der Regel (grundsätzlich) innerhalb einer kurzfristigen Frist nachzureichen.

**Das MLUK** prüft die beantragten Maßnahmen auf ihre Übereinstimmung mit dem Handlungskonzept sowie auf die zu erwartende Wirksamkeit hinsichtlich der Minimierung von Starkregengefahren.<sup>4</sup>

---

<sup>4</sup> Hinweis: Vorhaben, die zur kommunalen Pflicht zur Abwasserbeseitigung gemäß § 66 des Brandenburgischen Wassergesetzes gehören, sind gemäß Ziff. 2.4 a) der Richtlinie nicht förderfähig.

### **II.3 Erforderliche Genehmigungen**

**Der Antragsteller** fügt die die erforderlichen Genehmigungen den Antragsunterlagen bei. Für erforderliche aber noch nicht vorliegende Genehmigungen sind der aktuelle Stand und das weitere Vorgehen zu erläutern (z.B. bereits beantragt oder noch zu beantragen, voraussichtlicher Zeitpunkt der Erteilung der Genehmigung). Die ILB fordert die Genehmigungen dann im Rahmen der Antragsbearbeitung nach.

**Das MLUK** prüft die Vollständigkeit der erforderlichen Genehmigungen und deren Inhalt. Sofern erforderlich, werden durch das MLUK Informationen bei den zuständigen Behörden eingeholt.

### **II.4 Ausgaben / Mitteleinsatz<sup>56</sup>**

**Der Antragsteller** reicht mit seinem Antrag eine aktuelle Kostenberechnung der Gesamtausgaben des Vorhabens mit einer entsprechenden Begründung ein. Es sind die direkten projektbezogenen Sach- und Investitionsausgaben getrennt darzustellen. Die indirekten Ausgaben (siehe Punkt 5.4 der Richtlinie) werden als Pauschale auf die direkten Ausgaben (automatische Ermittlung über den Prozentsatz) gewährt und müssen daher nicht separat unterlegt werden.

**Das MLUK** prüft die Ausgabenpositionen inhaltlich in Bezug auf die beantragten Maßnahmen und bewertet deren Notwendigkeit, Förderfähigkeit und die Angemessenheit der Höhe.

### **II.5 Ergebnisindikatoren**

**Der Antragsteller** gibt im Antrag die erwarteten Indikatoren an.

**Das MLUK** prüft die Angaben auf Plausibilität.

---

<sup>5</sup> Hinweis: Bei Baumaßnahmen mit einer beantragten (Gesamt-) Zuwendung über 1 Mio. EUR muss eine fachliche Prüfung durch den BLB erfolgen.

<sup>6</sup> Hinweis: Die Abstufung 60 % bzw. 80 % Zuschuss für kommunale Antragstellende wird angewendet.

### **III. Fördergegenstand 2.3 der Richtlinie Erfahrungsaustausch und Wissenstransfer (Kooperationsvorhaben)**

#### **III.1 Beschreibung des Kooperationsvorhabens**

**Der Antragsteller** beschreibt den Anlass und Bedarf für das beantragte Fördervorhaben und legt dar, für welche Fördergegenstände nach Ziff. 2.1 der Richtlinie, für die ein bzw. mehrere Förderanträge bewilligt wurden, ein Erfahrungsaustausch und Wissenstransfer zu gewonnenen Erkenntnissen und Methoden erfolgen soll. Es ist zu beschreiben, wie das Kooperationsvorhaben zur Erreichung des Zuwendungsziels der Richtlinie, in diesem Fall der Minimierung von Starkregengefahren, beitragen kann.

War das nach 2.2 geförderte Vorhaben ein Kooperationsvorhaben, so stellt der Leadpartner dieses Vorhabens den Antrag auf Förderung nach 2.3.

Es ist darzulegen, welche der in Punkt 2.3 der Richtlinie aufgeführten Fördergegenstände (Konferenzen, Publikationen, Übersetzungen etc.) im Zusammenhang mit der Kooperation gefördert werden sollen. Die Fördergegenstände sind näher zu beschreiben.

Die Teilnahme an bereits bestehenden Kooperationen ist möglich.

**Das MLUK** prüft aus fachlicher Sicht, ob die im Zusammenhang mit der Kooperation beantragten Fördergegenstände zur Minimierung von Starkregengefahren beitragen können.

#### **III.2 Kooperationspartner**

**Der Antragsteller** benennt die Kooperationspartner und legt dar, warum und wie er diese Partner ausgewählt hat. An dem Kooperationsvorhaben muss mindestens ein internationaler Partner teilnehmen.

**Das MLUK** prüft die Plausibilität der Auswahl und die Eignung der Kooperationspartner für die geplante Kooperation.

#### **III.3 Gesamtausgaben (Kosteneffizienz)<sup>7</sup>**

**Der Antragsteller** reicht mit seinem Antrag die prognostizierten Gesamtausgaben auf Grundlage seines Haushaltsplanentwurfs ein.

**Das MLUK** prüft die Gesamtausgaben auf deren Notwendigkeit, Förderfähigkeit und die Angemessenheit der Höhe.

#### **III.4 Ergebnisindikatoren**

**Der Antragsteller** gibt im Antrag die erwarteten Indikatoren an.

**Das MLUK** prüft die Angaben auf Plausibilität.

---

<sup>7</sup> Hinweis: Die Abstufung 60 % bzw. 80 % Zuschuss für kommunale Antragstellende wird angewendet.